

Das neunzehnte Jahrhundert war das Zeitalter der Verirrungen. Schließen wir es ab mit thatkräftiger Buße, so wird mit Gottes Hilfe das zwanzigste Jahrhundert das Zeitalter des göttlichen Segens werden.

---

## Worin gründet die Pflicht der Sonntagsruhe?

Von Domcapitular Dr. Franz Schmid in Brixen.

1. Wie bei einiger Umücht leicht zu beobachten ist, besteht über den Charakter der Verpflichtung zur Sonntagsruhe auch in den Kreisen der streng katholischen Gelehrtenwelt keine vollkommen einheitliche Auffassung. Dabei macht sich nebenher, wie es bei strittigen Dingen gewöhnlich der Fall ist, auch vielfach eine gewisse Unbestimmtheit oder Unklarheit bemerkbar. — Wir hoffen keineswegs, durch die folgenden Erörterungen jener Ansichtung, die wir für die richtige halten, den vollen Sieg oder auch nur entschiedenes Uebergewicht zu verschaffen. Unsere Absicht geht an erster Stelle dahin, den Stand der Frage nach allen Seiten vollständig klar zu legen, sowie die Beweisgründe, die für die verschiedenen Ansichten sich geltend machen lassen, einer vorurtheilsfreien Prüfung zu unterziehen. Wenn der Leser am Schlusse offen zugestehet, die Arbeit sei des Lesens würdig, so sind wir mit dem Erfolge derselben vollauf zufrieden.

2. Die erste und strengste Auffassung der Verpflichtung zur Sonntagsruhe liegt in der Behauptung, daß dieselbe in allen ihren Momenten auf göttlicher Anordnung beruht. Weiter ausgeführt lässt sich diese Ansicht in folgende Sätze kleiden: Die Woche, bestehend aus sechs Arbeitstagen und einem Ruhetage, wurde gleich bei der Schöpfung des Weltalls vom Schöpfer selbst eingesetzt und in der Person Adams unserem Geschlechte als bindende Norm verkündet; diese Anordnung wurde dann auf Sinai insbesondere für das Volk Israel in feierlicher Weise erneuert und endlich von Christus, dem Gesetzgeber des Neuen Bundes, für alle Zeiten und für alle Völker endgültig bestätigt. Dabei hat Christus, der Gottmensch selbst, sei es in eigener Person und mit eigenem Munde oder in gleichwertiger Weise durch Vermittlung des heiligen Geistes, der die Apostel in alle Wahrheit einzuführen hatte, an die Stelle des Sabbath, als des letzten Wochentages, den ersten Wochentag oder den Sonntag endgültig untergeschoben. — So lehrt unter anderen Sporer, der mit wünschenswerter Klarheit und ohne diesbezüglich einer Unsicherheit zu gedenken, also schreibt: *Loco sabbati in nova lege ad Deum colendum instituta est dies dominica idque ipso jure divino.*<sup>1)</sup>

---

<sup>1)</sup> *De paeceptis decal. tr. 3. c. 4. n. 3.*

3. Eine zweite und zugleich die allerfreieste Ansicht lehrt: Für die christliche Weltzeit beruht die Pflicht der Sonntagsruhe gänzlich oder — ausdrücklicher gesprochen — in ihren beiden Hauptmomenten nicht mehr auf göttlicher, sondern bloß auf kirchlich-apostolischer Anordnung. Mit anderen Worten: Es ist nicht bloß daran festzuhalten, dass die Kirche als solche im Unterschiede zu ihrem Stifter oder näherhin die Apostel auf Grund ihrer Gewalt als Kirchenvorsteher für den Sabbath den Sonntag untergestellt haben; sondern auch die der Sonntagsfeier zugrundeliegende Thatache, der zufolge auch für die christliche Weltperiode die Woche als Woche, d. h. als Zeitperiode von sieben Tagen mit je einem pflichtgemäßen Ruhetage, noch fortbesteht, ist streng genommen nicht auf Gott und auf Christus, sondern bloß auf eine kirchlich-apostolische Anordnung zurückzuführen. So namentlich mit nicht zu verkennender Bestimmtheit Suarez: *Tantum ex pracepto Ecclesiae retenta est determinatio septimi diei ad divinum cultum et eodem jure mutata est a sabbato in dominicam*;<sup>1)</sup> und Lehmkühl: *Ipsius diei dominicae electio, imo septimi cuiusque recurrentis diei sanctificatio non jam ex lege divina, sed ex ecclesiastica Christifideles obligat.*<sup>2)</sup> Die naturgemäße Folgerung aus dieser Gesammtanschauung lautet: Es wäre den Aposteln freigestanden, nicht bloß den üblichen Ruhetag von dem letzten Wochentage auf den ersten, beziehungsweise auch auf den zweiten oder dritten u. s. w. zu verlegen, sondern auch die Woche selbst als solche vollkommen aufzuheben und beispielsweise eine zehntägige Umlaufsperiode mit je einem Ruhetage an ihre Stelle zu setzen oder auch mit Beibehaltung der Woche im Kalender den Ruhetag öfters, z. B. jede zweite oder dritte Woche, aussfallen zu lassen; ja im Grunde könnte dies die Kirche auch heutzutage noch thun. Eines indessen glauben wir dem Geiste der genannten Theologen und ihrer Anhänger entsprechend beifügen zu sollen, nämlich, dass es als eine Forderung des Naturgesetzes anzusehen ist, im allgemeinen gewisse Tage — und wären es auch nur wenige Tage des Jahres — in besonderer Weise der Gottesverehrung zu widmen.<sup>3)</sup>

4. Zwischen den zwei vorgeführten Auffassungen findet unschwer eine dritte Platz. Wir fanden dieselbe nirgends mit der wünschenswerten Bestimmtheit vorgeführt und müssen daher diesem Mangel mit eigener Mühe abhelfen. Die gedachte Ansicht setzt sich

<sup>1)</sup> *De religione* l. 2. c. 4, n. 5. — <sup>2)</sup> *Theol. mor.* I. n. 544. — <sup>3)</sup> Vgl. S. Thom. 2. 2. q. 122. a. 4. — Wir vermissen die volle Consequenz, wenn Suarez (l. c. n. 6) und Lehmkühl (l. c.) der Kirche der nachapostolischen Zeit das Recht absprechen, am Geseze der Sonntagsruhe irgendwelche und insbesondere weitgehende Veränderungen vorzunehmen oder allgemein gehaltene Dispensen darüber zu ertheilen. Consequenter gehen Willmers (*Lehrbuch der Religion* 3. Band § 27) und Christ. Peisch (*Praelectiones dogmaticae tom. V.* n. 515) vor, wovon der erstere gar keine Beschränkung beifügt und letzterer, dem Suarez der Deutlichkeit wegen ein „licite“ unterschreibend sagt: *hanc legem secundum Suarez licite non posse abrogari.* Also: *valide abrogari posset.*

aus folgenden Punkten zusammen. 1º Die auf dem Schöpfungsbericht und auf der damit zusammenhängenden Eintheilung der Zeit in Wochen beruhende Anordnung Gottes, jeden siebten Tag als Ruhetag zu betrachten und in besonderer Weise dem Gottesdienste zu widmen, ist als solche durch Christus, den Gesetzgeber des Neuen Bundes, keineswegs abgewürdiget, sondern vielmehr der Hauptsache nach auch für die christliche Weltperiode beibehalten und bestätigt worden. 2º Dies ist aber nicht einfachhin d. h. im strengen Sinne des Wortes eine Beibehaltung der israelitischen Sabbathfeier. Denn a) es wurde von Seite Christi den Aposteln nicht bloß gestattet, sondern auch nahegelegt, für den bisherigen Sabbath einen anderen Wochentag und insbesondere den ersten, d. i. den Sonntag unterzustellen. Indessen geschah diese Unterstellung, obgleich sie schon im apostolischen Zeitalter erfolgte, nicht kraft eines förmlichen Auftrages von Seite Christi und somit nicht kraft göttlichen Rechtes; sondern kraft jener apostolischen Gewalt, die in der Kirche sich beständig vererbt bis ans Ende der Zeiten, so dass der Ruhetag im Schoze der Woche im Grunde auch jetzt noch verlegbar wäre. b) Zweitens — und dies ist in gewissem Sinne weit wichtiger — ist im neutestamentlichen Gottesreiche die Ruhe des siebenten Tages, beziehungsweise des Sonntags, nach dem Willen und der Anordnung des Herrn selbst nicht in jener eigenartigen Strenge, die unmittelbar mit der Gesetzgebung auf Sinai zusammenhängt, sondern in jener Weise aufzufassen, wie es theilweise der ursprünglichen Einsetzung des Ruhetages am Beginne der Zeiten und insbesondere dem Charakter oder der Freiheit des Neuen Bundes entspricht. — Wenn wir eingangs sagten, wir hätten diese Ansicht nirgends mit wünschenswerter Klarheit vorgelegt gefunden, so sezen wir jetzt bei, dass dieselbe, wie die folgenden Ausführungen zeigen werden, im Grunde als die gemeingiltige Anschauung zu gelten hat.

5. Zur Prüfung der Sache übergehend fragen wir vor allem nach den Gründen, die für die zweite, d. i. für die allersfreieste Ansicht vorgebracht werden können. — Zunächst gibt Suarez seine Ansicht, soweit aus seinen Ausführungen zu entnehmen ist, für die gewöhnlich angenommene oder wenigstens im Vergleich zur gegen-theiligen Ansicht für die viel verbreitetere aus; namentlich wird dafür auch Thomas von Aquin angeführt.<sup>1)</sup> — Allein bei genauerem Nachsehen liegt die Sache keineswegs so einfach. Die Theologen und insbesondere die Moralisten behandeln diesen Fragepunkt meistens recht flüchtig und oberflächlich; namentlich werden — was für unsere Untersuchung von grundlegender Bedeutung ist — die zwei Fragen, ob sowohl die Unterstellung des einen Wochentages für den anderen, als auch die Beibehaltung der Woche als solche; oder ob bloß ersteres

<sup>1)</sup> Christ. Pech schreibt: Multos alios doctores (praeter S. Thomam) pro hac sententia citat Suarez; contraria vero opinio paucissimos habet defensores. (l. c.)

für sich genommen, auf rein kirchliche, beziehungsweise kirchlich-apostolische Anordnung im Unterschiede zu einer göttlichen Anordnung zurückzuführen sei — nicht gehörig auseinandergehalten. Infolgedessen wird jeder, der aufmerksam prüft, bei den meisten Theologen die Aeußerungen in dieser Angelegenheit so unbestimmt finden, daß es zweifelhaft bleibt, ob sie für die zweite oder für die dritte von den eingangs vorgeführten Ansichten eintreten wollen. Als Beleg hiefür mag der römische Katechismus dienen, der von P. Pesch unbedenklich für seine und des Suarez Ansicht geltend gemacht wird. Dort heißt es: Placuit Ecclesiae Dei, ut diei sabbati cultus et celebritas in dominicum transferretur diem. Wir fragen, ob dieser Satz nicht eher die dritte als die zweite von den oben vorgelegten Ansichten wiedergibt.

6. Um zu entscheiden, wie solche und ähnliche Redeweisen, die uns bei Theologen häufig begegnen, in Wirklichkeit zu verstehen sein dürften, scheint uns folgende Beobachtung von großer Bedeutung zu sein. Sowohl der römische Katechismus mit den vielverbreiteten Volkskatechismen, der des Bellarmin, des Peter Canisius, des Deharbe an der Spitze, als auch die Moralisten aller Jahrhunderte zählen für die christliche Zeit ebenso gut wie für die alttestamentliche zehn Gebote Gottes und behandeln dann folgerichtig die Pflicht der Sonntagsruhe bei Besprechung der Gebote Gottes und keineswegs bei den Geboten der Kirche, d. i. nicht dort, wo sie von dem Fasten-gebote und von der jährlichen Beicht sammt der Östercommunion reden. Dieser Anordnung des Stoffes hat auch Lehmkuhl sich nicht zu entziehen vermocht. Ja, die gebräuchlichen Volkskatechismen halten sogar die Pflicht der Sonntagsruhe und die Pflicht des Messgehörens in der Weise auseinander, daß sie von ersterer bei den Geboten Gottes, von letzterer aber erst bei den Kirchengeboten handeln. — Nun sagen wir: All dies stimmt vollkommen zu der Auffassung, die wir oben an dritter Stelle vorgelegt haben; mit der Auffassung des Suarez aber und seiner Anhänger stimmt es nicht. Denn erstlich liegt es am Tage, daß bei der letztdachten Anschauung gar kein Grund vorliegt, die Pflicht der Sonntagsruhe und die Pflicht des Messgehörens auseinanderzureißen. Consequenterweise wären bei dieser Auffassung die beiden Verpflichtungen unmittelbar nacheinander, und zwar in der Abhandlung über die Kirchengebote zu besprechen. Ja infolge dieser Auffassung könnte man in der christlichen Zeit nicht mehr im wahren Sinne von zehn Geboten Gottes reden; sondern deren Zahl wäre auf neun herabzusetzen. Wir wollen diese Behauptung etwas einlässlicher erhärten. Es ist nach dem Vorgange des heiligen Thomas allerdings als eine Forderung des natürlichen Sittengesetzes und in diesem Sinne als göttliches Gebot anzusehen, daß der Mensch einen ansehnlichen Bruchtheil seines irdischen Daseins und wohl auch die menschliche Gesellschaft als solche oder der Staat gewisse Zeiten und meinetwegen mehrere Tage des Jahres ganz dem Dienste Gottes

widme.<sup>1)</sup> Allein diese Forderung des Naturgesetzes ist offenbar allzu unbestimmt, als dass man sie irgendwie mit dem so bestimmt lautenden Gebote einer allwöchentlichen Tagesruhe verwechseln oder ernstlich vergleichen könnte.

7. Diese Bemerkungen zeigen unseres Erachtens mehr als hinreichend, dass die oben vorgelegte Ansicht des Suarez als Ganzes betrachtet und insbesondere, soweit sie von der an dritter Stelle gekennzeichneten Ansicht abweicht, keineswegs als die gewöhnliche gelten kann, sondern dass eher das Gegentheil zutrifft. — Was sodann den Aquinaten anbelangt, so erlangen die einschlägigen Ausführungen desselben gleichfalls, soferne sie auf unsere Frage angewendet werden sollen, der nöthigen Bestimmtheit. Vor allem beachte man, dass jene Sätze des Aquinaten, die zu Gunsten der Ansicht des Suarez angezogen werden, nicht der eigentlichen Erörterung des Gegenstandes (corpus articuli), sondern der Beantwortung eines gemachten Einwurfs entnommen sind. Wer weiß nicht, dass bei Beantwortung von Einwürfen fast naturgemäß eine gewisse Einseitigkeit sich einschleicht? Doch dies im Vorbeigehen. Auch was die einschlägigen Sätze des Aquinaten in sich genommen anbelangt, will es uns scheinen, dass durch dieselben die dritte Ansicht, soferne sie genau im oben vorgelegten Sinne aufgesasst wird, entweder gar nicht oder doch nur höchst unbestimmt und nebensächlich getroffen ist. Die vorliegenden Ausführungen des englischen Lehrers wollen ausschließlich oder doch in erster Linie zeigen, dass im Christenthume neben der so sachgemäßen Verlegung des Gottes- oder Ruhetages auf den Auferstehungs- und Pfingsttag auch dieser Ruhetag selbst, was die körperliche Ruhe betrifft, keineswegs mehr in der alttestamentlichen Strenge eingehalten zu werden braucht und dass in Betreff dieser Sonntagsruhe, sofern dieselbe auch jetzt noch verpflichtend erscheint, in hinreichendem Umfange Dispensation eintreten kann. Dies sind aber, wie später noch einlässlicher gezeigt werden soll, lauter Dinge, die auch bei der dritten Ansicht unangetastet bleiben. Somit kann das Ansehen des heiligen Thomas, soweit es zu Gunsten der freiesten Ansicht geltend gemacht wird, jedenfalls nicht als ausschlaggebend, ja nicht einmal als besonders bedeutsam angesehen werden.

8. Nun kommen wir zum vorzüglichsten Grunde, der für die Ansicht des Suarez geltend gemacht wird. Die Feier des siebenten Tages — so behauptet man — ist ihrem Ursprunge nach eine Bestimmung des mosaischen Gesetzes und gehört überdies zu den ceremoniellen oder, wie der Aquinate sich ausdrückt, zu den figurellen Bestimmungen jener Gesetzgebung. Dabei ist es einstimmige Lehre der Väter und der Theologen, dass der ceremonielle oder figurelle Theil der mosaischen Gesetzgebung seit Christus seine Geltung ver-

<sup>1)</sup> Thomas sagt: Morale (praeceptum est tertium praeceptum decalogi) quantum ad hoc, quod homo deputet aliquod tempus vitae suaे ad vacandum divinis. (l. c.)

loren hat. Manche fügen bei: Man muß sogar an dem Gedanken festhalten, daß selbst der moralische Theil der Gesetzgebung auf Sinai für die christliche Weltperiode nur deswegen und nur insofern seine verbindende Kraft behalten hat, als und insofern er von Christus, dem neutestamentlichen Gesetzgeber, bestätigt wurde.<sup>1)</sup> Somit kann die Sonntagsruhe seit den Zeiten Christi nur auf kirchlicher, bezw. apostolisch-kirchlicher Anordnung beruhen.

9. Zunächst wollen wir den Untersatz des vorgelegten Beweisgrundes einer kurzen Prüfung unterziehen. Dass der ceremonielle Theil des mosaischen Gesetzes von jeher nur die Juden verpflichtete und mit dem Eintritte des Christenthums seine verpflichtende Gewalt in jeder Hinsicht verloren hat, ist unumwunden zuzugestehen, und — soweit es nötig erscheinen sollte — auch nachdrücklich zu betonen. Ebenso klar ist es, dass die Verkündigung der zehn Gebote, die gemeinhin als der moralische Bestandtheil des mosaischen Gesetzes angesehen werden, zunächst und unmittelbar für das Volk Israel berechnet war. Dabei kann man aber immer noch mit Grund die Frage aufwerfen, ob nicht doch jener feierliche Act auf Sinai, der als solcher ausschließlich mit dem Decalog oder dem Zweitafelgesetze sich befasste und mit den folgenden Wüstenverordnungen keineswegs in unlöslichem Zusammenhange steht, mehr indirect oder in zweiter Linie geradezu für die ganze Menschheit berechnet war — ungefähr in jener Weise, wie die von der ursprünglichen und auf strenge Einheit abzielenden Ehegesetzgebung abweichende Gestaltung der Polygamie (Bielweiberei) nach der Auffassung großer Theologen zunächst und unmittelbar bloß für die Patriarchen des israelitischen Volkes und ihre Nachkommenschaft berechnet war, aber in zweiter Linie auf die gesamte Menschheit vor Christus auszudehnen ist; oder wie die Briefe der Apostel im Bibelcanon des Neuen Testaments meistens ursprünglich für bestimmte Kirchen oder auch für Einzelpersonen berechnet waren, aber nebenher nach dem Willen und der Anordnung Gottes eine durchaus allgemeine Bestimmung hatten. Uebrigens ist es für unsere Zwecke nicht nötig, diese Frage genauer zu erörtern und wir begnügen uns mit der Erklärung, dass wir unsrerseits dem großartigen Vorgange auf Sinai gerne eine für alle Zeiten und für alle Völker gültige Bedeutung beilegen möchten. Diese Anschauung begünstigen auch die Volkskatechismen oder Volkskatecheten, wenn sie, um die Wichtigkeit der zehn Gebote Gottes zu beleuchten, die feierliche Verkündigung derselben auf Sinai unter Donner und Blitz so nachdrücklich hervorheben.

10. Das entscheidende Moment des Beweises, dessen Stichhaltigkeit zu prüfen ist, liegt im Obersätze. Sehen wir also zu, was von ihm zu halten sei. Da wird zunächst behauptet, die Feier oder Ruhe des siebenten Wochentages sei in ihrem Ursprunge auf die

<sup>1)</sup> Vgl. Pesch l. c. n. 511 seqq.; Wilmers, *De religione revelata* 1. 2. c. 1. art. 6.

mosaïsche Gesetzgebung zurückzuführen. Wer diese Behauptung auf ihre Stichhaltigkeit prüfen will, muss vor allem eine zweifache Sabbathfeier, d. i. eine Sabbathfeier im allgemeineren und eine Sabbathfeier im besonderen Sinne, oder — wenn man lieber will — er muss an der israelitischen Sabbathfeier zwei Momente unterscheiden. Man kann nämlich den Begriff der Sabbathfeier zunächst in einem mehr allgemeinen Sinne und näherhin also fassen, dass unter den sieben Wochentagen einer in besonderer Weise der Gottesverehrung gewidmet erscheint und infolge dessen auch im allgemeinen als Ruhetag zu betrachten ist. Dies nennen wir Sabbathfeier und Sabbathruhe im weiteren oder allgemeineren Sinne des Wortes. — Die nächstgelegene Nebenbestimmung dieses allgemeinen Begriffes bildet der Umstand, dass zum Andenken an das Sechstagewerk der Welt schöpfung und an die darauf folgende Gottesruhe unter den Wochentagen gerade der letzte als Ruhetag zu gelten hat. Kommen überdies noch genauere Nebenbestimmungen hinzu über die Ausdehnung und über die Tragweite oder über die Art und Weise der fraglichen Arbeitsruhe, wie es bekanntlich seit Moses bei dem israelitischen Volke der Fall war, so haben wir die Sabbathfeier im engeren oder besonderen Sinne des Wortes.

11. Diese wichtige Unterscheidung vorausgesetzt ist ohne weiteres zuzugeben, dass die Sabbathfeier und Sabbathruhe im engeren Sinne des Wortes ihren Ursprung der mosaïschen Gesetzgebung verdankt. Anders aber steht es mit der Sabbathruhe im weiteren Sinne. Diese ist älter als die Gesetzgebung auf Sinai und reicht zurück bis zur Schöpfung. Dieses ergibt sich vor allem aus der Genesis, wo es heißt: *Complevitque Deus die septimo opus suum, quod fecerat: et requievit die septimo ab universo opere, quod patrarat. Et benedixit diei septimo et sanctificavit illum, quia in ipso cessaverat ab omni opere.*<sup>1)</sup> Was soll die hier erwähnte Heiligung und Segnung des siebenten Tages anders bedeuten als die Einführung einer Art von Ruhe und religiöser Feier? Auf diese Thatache wird auch bei der Gesetzgebung auf Sinai zurückgegriffen. Wenn der Herr spricht: *Memento, ut diem sabbati sanctifices,*<sup>2)</sup> so wird dadurch keineswegs die Sabbathruhe neu eingeführt, sondern die bereits bestehende neu eingeschärft. Für diese Auffassung spricht sowohl der Wortlaut der Rede als auch die sofortige Verufung auf die Welt schöpfung und den Schöpfungsbericht.<sup>3)</sup> Ueberdies begegnen uns in der Offenbarungsgeschichte schon vor den Zeiten des Auszuges Israels aus Aegypten vereinzelte Spuren von der Eintheilung des Jahres in Wochen, wovon eine Art Sabbathfeier wohl nicht zu trennen ist.<sup>4)</sup> Mag es also mit der Behauptung, die ganze mosaïsche Gesetzgebung mit Einschluss des feierlichen Eröffnungssactes auf Sinai sei aus-

<sup>1)</sup> Genes. II. 2. 3. — <sup>2)</sup> Exod. XX. 8. — <sup>3)</sup> Vgl. ibid. B. 10. 11.  
— <sup>4)</sup> Vgl. Wilmers Lehrbuch der Religion a. a. P.; Kirchenlexikon 3. B.  
„Sabbath“. Vgl. Exod. XVI. 22, 23.

schließlich für das alte Bundesvolk berechnet gewesen, immerhin seine Richtigkeit haben; so bleibt die weitere Behauptung, Christus habe die Anordnung der Sabbathheiligung, wie sie bis zu seiner Zeit bestand, allseitig aufgehoben, dennoch unrichtig oder wenigstens unerwiesen. — Wir wagen es aber überdies zu leugnen oder wenigstens ernstlich zu bezweifeln, dass Christus zugleich mit dem jüdischen Ceremonialgesetze auch das Gesetz der Sabbathheiligung, wie es insbesondere auf Sinai neu bestätigt und eingeschärft worden war, gänzlich abgeschafft oder einfachhin aufgehoben habe. Der Herr betheuert gelegentlich mit Nachdruck: Non veni solvere legem sed adimplere.<sup>1)</sup> Wie niemand zweifelt, enthalten diese Worte des Heilandes eine ausdrückliche Anerkennung und Neubestätigung der alttestamentlichen Gesetzgebung und somit wohl auch des mosaischen Gesetzes, soweit diese Gesetzgebung moralischen Charakter zeigt. Demgegenüber fragen wir: Besitzt das Gebot eines allwöchentlichen Ruhetages zum Zwecke der Gottesverehrung nicht ganz und gar oder doch vorherrschend moralischen Charakter? Wer zögert, diese Frage bejahend zu beantworten, an den stellen wir die weitere Frage: Ist nicht wenigstens die Forderung, einen größeren oder kleineren Theil der Zeit in besonderer Weise Gott und dem Gottesdienste zu widmen, eine Forderung des natürlichen Sittengesetzes? Wenn ja — und so lehrt insbesondere der heilige Thomas — dann müssen wir die Frage beifügen: Bedarf dieses so allgemein gehaltene Gebot des Naturgesetzes nicht ganz dringend einer genaueren Bestimmung? Wenn nun in den Zeiten vor Christus, sei es für die ganze Menschheit oder bloß für das ausserwählte Volk, eine solche Bestimmung da war und zwar eine derartige, die nach allgemeinem Dafürhalten und nach einer mehrtausendjährigen Erfahrung der Natur des Menschen und seinen Verhältnissen bestens entspricht; und wenn anderseits Christus die bezeichnete Bestimmung aufgehoben hätte, ohne eine andere an ihre Stelle zu setzen: könnte man dann noch einfachhin behaupten, Christus habe das bisherige Sittengesetz vervollkommen? — Man wird uns sagen: Die Aufgabe, in dem fraglichen Punkte das Naturgesetz näher zu bestimmen, hat Christus seinen Aposteln und der Kirche überlassen. Aber dann — so erwidert man ganz nothgedrungen — hätte in diesem gewiss nicht unwichtigen Stücke eben nicht Christus, sondern die Kirche das bisherige Gesetz vervollkommen oder, da eine Vervollkommenung hier nicht am Platze war, wenigstens in seiner bisherigen Vollkommenheit, die ihm der Stifter der Kirche seinerseits rechtlich entzogen hatte, nachträglich zurückgegeben. Dass die Beobachtung eines allwöchentlich wiederkehrenden Ruhetages einen Theil des Sittengesetzes bildet und dass somit die von Christus ausgesprochene Bestätigung des alttestamentlichen Sittengesetzes auch auf diese Wochenruhe auszudehnen ist, schließt man überdies fast nothgedrungen aus

<sup>1)</sup> Matth. V. 17.

dem Umstände, dass dieses Gebot mitten unter die moralischen Gebote des Decalogs eingefüht ist. Dabei beachte man auch den weiteren Umstand, dass die beengenden Nebenbestimmungen der moaischen Sabbathfeier in dem auf Sinai verkündeten Decalog nicht hervortreten, sondern erst später offen beigegeben wurden und sich so wie von selbst als mehr ceremonielle Zuthaten kennzeichnen.

12. Damit ist auch ein weiterer Beweisgrund dieser Ansicht der Haupttheorie nach entkräftet. Man sagt nämlich: Es ist ein allgemein anerkannter Satz, dass Gott und Christus, der Gottmensch für die Zeiten des Neuen Testamentes keinerlei Gebote von rein oder vorherrschend ceremonieller Prägung gegeben hat oder aufrecht erhalten wissen will. In diesem Sinne schreibt Suarez: *In lege nova non sunt data specialia praecepta divina de accidentalibus observantiis sed tantum de substantialibus, quae sunt fides, sacramenta et sacrificium.*<sup>1)</sup> — Darauf ist im allgemeinen zu erwiedern, dass dem Gesagten zufolge die Feier des siebenten Tages nicht als Ceremonialgesetz, sondern als nähere Bestimmung des natürlichen Sittengezes aufzufassen ist. Was dann näherhin die vorgebliche Regel des Suarez betrifft; so mag man dieselbe im allgemeinen gelten lassen; aber man kann nicht ohne Grund beifügen: Diese Regel ist ihrer Natur nach für die eine oder andere Beschränkung sicher empfänglich und gerade in unserem Stück wird eine solche Beschränkung aus guten Gründen angenommen. Nebenher kann man fragen, ob manches, was bezüglich der Einheit und bezüglich der Auflöslichkeit oder Unauflöslichkeit des Ehebandes bei den Theologen allgemein als göttliche Anordnung gilt und dabei dennoch das eigentliche Wesen des Ehesacramentes nicht unmittelbar berührt, die Regel des Suarez nicht ebenso stark beeinträchtigt oder einschränkt, wie die göttliche Anordnung eines allwöchentlichen Ruhetages.

13. Endlich kann man zu Gunsten der in Rede stehenden Ansicht noch folgendes vorbringen. Im Hinblick auf die Anschaunung und auf die Praxis aller christlichen Jahrhunderte muss der Kirchengehalt, d. i. dem Papste und den Bischöfen, rücksichtlich der Sonntagsruhe eine ziemlich ausgedehnte Dispensationsgewalt zugesprochen werden. Eine derartige Dispensationsgewalt ist aber nur in der vorliegenden Anschaunung über den Verpflichtungsgrund der Sonntagsfeier hinreichend erklärlich. Denn einem allgemein anerkannten und in der Natur der Dinge begründeten Satz zufolge besitzt die Kirche in Dingen göttlichen Rechtes keinerlei Dispensationsgewalt. So wäre man bezüglich der Sonntagsruhe bei auftauchenden Schwierigkeiten bloß auf die Epikie oder auf naturgemäße Auslegung des nun einmal bestehenden und in sich nicht zu beugenden Gesetzes angewiesen; was

<sup>1)</sup> L. c. n. 5. — P. Beischt sagt: *Secundum regulam communiter recep- tam, Deum in novo testamento nulla praecepta pure caeremonialia dedisse, illa opinio rejicienda est.* (l. c.)

den thatfächlichen Bedürfnissen und den da und dort gestatteten Freiheiten nicht wohl entspricht.

14. Auch dieser Beweisgrund ist nach unserem Dafürhalten nicht durchschlagend. Vor allem ist es nicht durchaus zutreffend, dass die Kirche in Sachen göttlichen Rechtes gar keine Dispensationsgewalt besitzt. Das Kirchenoberhaupt kann, wie allgemein anerkannt ist, in Gelübden und Eidschwüren aus entsprechend gewichtigen Gründen dispensieren, sowie das an und für sich unauflösliche Eheband, solange die Ehe nicht vollzogen ist, wirksam lösen.<sup>1)</sup> Es fehlte auch nicht an Theologen, die gerade den Umstand, dass die Kirche in Sachen der Sonntagsruhe zu dispensieren pflegt, benützten, um den Grundsatz, dass die Kirche in Dingen göttlichen Rechtes nicht dispensieren könne, zu bekämpfen oder einzuschränken.<sup>2)</sup> — Um den fraglichen Grundsatz aufrecht zu erhalten, sucht man für die angezogenen Beispiele, in denen die Kirche trotzdem, dass sie göttlichen Rechtes sind, zu dispensieren vermag, mildernde Umstände und besondere Eigenthümlichkeiten aufzufinden. Gegen dieses Verfahren haben wir nichts einzuwenden; nur fragen wir, ob nicht auch bezüglich des allwöchentlichen Ruhetages ähnliche Milderungsgründe sich finden lassen. — Wir wollen näher zusehen. Vor allem ist das Gebot der Wochenruhe im Gegenfaze zu den übrigen Geboten des Decalogs nicht einfachhin ein nothwendiger Bestandtheil des Naturgesetzes, sondern vielmehr eine ganz ins einzelne gehende Bestimmung einer vom Naturgesetz selbst ganz unbestimmt gelassenen Forderung. Sodann — und dies ist die Hauptfache — hat Christus, als Gesetzgeber des Neuen Bundes, allerdings die Sabbathfeier als solche oder den allwöchentlichen Ruhetag nirgends förmlich aufgehoben, sondern dem Gesagten zufolge in seiner Allgemeinheit genommen eher neu bestätigt; aber nebenher hat er mehr als einmal deutlich genug zu verstehen gegeben, dass er der Herr des Sabbath ist, sowie dass es dem Geiste seiner Lehre entspricht, in Beobachtung der Sabbathruhe nicht allzu engherzig, sondern vielmehr mit einer gewissen Freiherzigkeit vorzugehen.<sup>3)</sup> Damit ist, wie wir glauben, deutlich genug ausgedrückt, dass die kirchliche Obrigkeit in Auslegung des Gebotes der Sabbath- oder Sonntagsruhe nicht ängstlich zu sein braucht und dass sie gegebenenfalls aus entsprechenden Gründen auch ziemlich ergiebige Dispens eintreten lassen könne.

15. Dabei bleibt insbesondere zu beachten, dass die beengenden Verordnungen und Gewohnheiten der jüdischen Sabbathfeier für die Zeiten des Neuen Bundes unleugbar abgethan sind. Daraus ergibt sich, dass rücksichtlich der Frage, welche Werke die christliche Sonntagsruhe stören und welche sie nicht stören, an und für sich eine

<sup>1)</sup> Vgl. Lehmkühl I. n. 163. — <sup>2)</sup> Vgl. Suarez I. c. n. 4. — <sup>3)</sup> Vgl. Matth. XII. 1 seqq.; Marc. II. 23 seqq.; III. 2. seqq.; Luc. VI. 1 seqq.; XIII. 10 seqq.; XIV. 1 seqq.; Joan. V. 9 seqq.; VII. 22, 23; IX. 14 seqq.

bedeutende Unbestimmtheit herrscht und dass infolgedessen diesbezüglich dem Gewohnheitsrechte, sowie der kirchlichen Gesetzgebung und mithin auch der Dispensationsgewalt ein weiter Spielraum offen bleibt. Auch ist es nicht vollkommen klar, wie lange der Ruhetag nach göttlicher Anordnung zu dauern habe, beziehungsweise ob bei der einschlägigen Anordnung Gottes ursprünglich nur der Tag als solcher von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang oder auch die zugehörige Nacht gemeint sei; und falls die strengere Auffassung eines Vierundzwanzigstunden-Tages die richtige sein sollte, so bleibt es an und für sich unbestimmt, wann dieser Tag zu beginnen habe, d. h. ob er nach Auffassung der Juden von Abenddämmerung zu Abenddämmerung, oder nach der jetzigen Auffassung von Mitternacht zu Mitternacht zu rechnen sei. Wie man sieht, steht also auch bei der Annahme, dass der Kern der Feier des siebenten Tages seit Beginn unseres Geschlechtes eine göttliche Anordnung ist und immer als solche zu verbleiben hat, der Kirche immerhin noch ein weiter Spielraum offen, um in ihrer weltumspannenden Sendung die großartige und höchst wohlthätige Institution eines allwöchentlichen Ruhetages theils durch Auslegung des nunmehr durch Christus gemilderten Gebotes, theils durch entsprechende Dispensation in weiser Vorsicht allen Verhältnissen und Bedürfnissen der vielgestaltigen Entwicklung des Staats- und Menschenlebens anzugeben.

16. Schliesslich sagen wir nochmals: Der Grundgedanke jener Anschauung, die wir durch obige Ausführungen bekämpft, oder milder gesprochen einer strengen Prüfung unterzogen haben, würde uns in der hier gemeinten Richtung zu weit treiben. Ist das Gebot der Heiligung des siebenten Tages von Christus einfach hin aufgehoben worden und beruht somit die Sonntagsfeier seit den Zeiten Christi einfach auf kirchlicher, wenn auch apostolisch-kirchlicher Anordnung; so könnte die Kirche an und für sich auch die Woche abschaffen, sie könnte beispielsweise auch erst nach je zwölf Tagen einen Ruhetag eintreten lassen oder sie hätte die bekannten Decaden der französischen Revolution billigen können. Wir glauben, dass alle Theologen oder wenigstens die überwiegende Mehrzahl derselben es entschieden ablehnen würde, der Kirche rücksichtlich des Sonntags und der Sonntagsruhe so weitgehende Befugnisse einzuräumen.

17. Nun gehen wir einen Schritt weiter und fragen: Was ist von der strengsten Ansicht, d. i. von jener Anschauung zu halten, derzufolge nicht bloß die Woche als Woche mit dem allwöchentlichen Ruhetag als göttliche Anordnung fortbesteht, sondern auch die Verlegung des gedachten Ruhetages von dem letzten Wochentage auf den ersten, d. i. vom Samstag auf den Sonntag, auf den ausgesprochenen Willen Christi hin eingetreten ist? — Wir antworten: Diese Ansicht hat nichts, was in sich bedenklich oder verfänglich erschien; aber sie dürfte sich in ihrem zweiten Bestandtheile, soweit derselbe nicht im abgeschwächten, sondern im strengen und eigentlichen Sinne zu nehmen

ist, schwerlich in stichhaltiger Weise erhärten lassen. Prüfen wir die Sache, die uns übrigens nicht von besonders großer Bedeutung zu sein scheint, in thunlichster Kürze.

18. Vor allem könnte man zu Gunsten dieser Ansicht also argumentieren: Wie oben gezeigt wurde, ist die Einsetzung des allwöchentlichen Ruhetages und näherhin des Sabbath älter als die Mosaische Gesetzgebung und blieb auch für die christliche Weltzeit noch aufrecht. Mithin besitzt und besaß die Kirche als solche und besaßen auch die Apostel vermöge ihrer ordentlichen Amtsgewalt, wie sie auch auf ihre Nachfolger überzugehen hatte, bezüglich jener Einrichtung keinerlei Vollmacht, d. i. näherhin weder die Vollmacht, die Woche als Woche mit ihrem allwöchentlich wiederkehrenden Ruhetage abzuschaffen, noch die Vollmacht, die bestehende und auf Grund des Schöpfungswerkes getroffene Wahl des allwöchentlichen Ruhetages umzustoßen und durch eine Neuwahl, wäre es auch anscheinend eine bessere, zu erzeigen. Ist letzteres denungeachtet geschehen, so kann es nur infolge eines göttlichen Auftrages oder einer göttlichen Anordnung geschehen sein.

19. Dieser Beweisversuch ist nach unserem Urtheile bedeutsam, aber keineswegs durchschlagend. Dabei leiten uns folgende Erwägungen. Es ist ganz richtig, dass ursprünglich der Sabbath als letzter Wochentag von Gott selbst und zwar zum Andenken an die Schöpfung mit deren Vollendung zum Ruhetage bestimmt wurde. Allein in der Fülle der Zeiten ist ein neues Gotteswerk, und zwar ein noch grösseres oder wunderbareres als die Schöpfung ins Leben getreten, nämlich das Werk der Welterlösung, das mit Recht als Neuschöpfung bezeichnet zu werden pflegt. Dieses Werk brachte einerseits neben anderem auch eine tiefgreifende Umgestaltung und vielseitige Vollendung des alten Gesetzes mit sich und fand andererseits durch die Auferstehung des Erlösers und durch die Sendung des heiligen Geistes am ersten Wochentage seine Vollendung. Diese Sachlage musste die ursprüngliche Wahl des wöchentlichen Ruhetages naturgemäss erschüttern, so dass sie unbedenklich durch eine neue und passendere ersetzt werden konnte. — Dazu kommt ein neues Moment. Einerseits ist nicht zu leugnen, dass der Sabbath bei den Juden tief mit dem Ceremonialgesetze verwachsen war und gewisse Bestandtheile rein ceremonieller Prägung in sich aufgenommen hatte; andererseits sollte im Christenthume mit dem jüdischen Ceremonialgesetze allseitig gebrochen werden — eine Sachlage, die mächtig zu einem Umtausch des allwöchentlichen Ruhetages hindrängte. —

Bleibt es zweifelhaft, ob diese Erwägungen für die Apostel ausreichend sein könnten, um aus eigenem Antrieb eine Umtauschung des Sabbath mit dem Sonntag zu wagen, so bleibt immer noch die Annahme offen, der Herr habe den Aposteln entweder persönlich oder durch seinen Geist, den er ihnen sandte, zu verstehen gegeben, dass es in ihrer Macht liege und überdies wünschenswert sei, die mehrgedachte Umtauschung des Ruhetages eintreten zu lassen. So

findet die Unterstellung des Sonntags für den Sabbath immerhin, auch ohne daß man zu einer ausdrücklichen Anordnung Gottes oder zu einem förmlichen Befehle Christi die Zuflucht nimmt, eine genügende Erklärung. — Thatächlich scheint auch die große Mehrzahl der katholischen Theologen die Sache in diesem Sinne aufzufassen, d. h. in diesem untergeordneten Punkte dürfte P. Pesch im Rechte sein, wenn er sagt: *Contraria opinio paucissimos habet defensores.*

20. Sporer macht für seine Ansicht insbesondere die Thatsache geltend, daß der Sonntag nicht bloß bei den ältesten Vätern und Kirchenschriftstellern, sondern auch schon in den Büchern des neuen Testamentes mehrfach als Ruhe- und Feiertag erscheint. — Auch diesem Beweise können wir nicht vollkommen durchschlagende Kraft zuerkennen. Denn wie von den Aposteln unzweifelhaft Anordnungen von rein kirchlichem Charakter und somit veränderlicher Natur getroffen werden könnten, so steht auch nichts im Wege, daß derartige Anordnungen gelegentlich auch in den Schriften der Apostel oder in der heiligen Schrift in der einen oder anderen Form Erwähnung finden. Als Beispiele dieser Art möge das Verbot des Genusses von Blut und vom Erstickten<sup>1)</sup> und das Verbot Männer zweiter Ehe in die Zahl der Kirchendiener aufzunehmen<sup>2)</sup> in Erwägung gezogen werden. Warum soll also in der Unterstellung des Sonntags für den Samstag nicht ähnliches zutreffen können?

21. Uebrigens betont selbst Suarez, daß die Wahl des Sonntags als neutestamentlichen Ruhetages mit den Geheimnissen und mit den Anfängen des Christenthums so innig verwachsen ist, daß eine nachträgliche Abänderung der einmal getroffenen Wahl ganz und gar unzulässig erscheint. Er schreibt unter anderem: *Hoc ecclesiasticum praeceptum nititur in mysterio resurrectionis Christi jam facto, quod ut sic immutabile est, nec enim potest Christus non resurrexisse nec potest non vivere gloriose, postquam resurrexerit. . . Rationes, quae in die dominico concurrunt, sunt rationes perpetuae et immutabiles et ideo praeceptum ipsum non potest rationabiliter abrogari; contra rationem autem et contra utilitatem Ecclesiae non permittet Spiritus Sanctus, qui Ecclesiam gubernat, talem fieri mutationem.<sup>3)</sup>*

22. So bleibt von den Lehrmeinungen, die eingangs vorgeführt wurden, die dritte übrig, die den beiden anderen gegenüber eine gewisse Mittelstellung einnimmt. Wir wollen zum Abschluß dieser Erörterung nochmals die Gründe kurz zusammenstellen, die für den Hauptbestandtheil dieser Lehrmeinung, d. i. für die Behauptung, daß die Beibehaltung eines allwöchentlichen Ruhetages für die christliche Zeitperiode im allgemeinen, d. h. abgesehen von besonderen Nebenbestimmungen nicht auf bloß kirchlicher, sondern auf göttlicher Anordnung beruht, sich geltend machen lassen und die der Hauptsache

<sup>1)</sup> Vgl. Act. XV. 20, 29. — <sup>2)</sup> Vgl. Tit. I. 6. — <sup>3)</sup> I. c. n. 7.

nach schon in obigen Ausführungen sich vorfinden. 1<sup>o</sup> Die Woche mit dem allwöchentlich wiederkehrenden Ruhetage wurde von Gott selbst schon mit der Schöpfung in unser Geschlecht eingeführt und diese Thatsache wird dem Menschen im biblischen Schöpfungsberichte, der seiner Natur nach für alle Zeitalter und für alle Adamskinder berechnet ist, immer und immer wieder vor Augen geführt. Für die Annahme, diese großartige und menschenfreundliche Einrichtung sei durch Christus nicht etwa bloß in einem nebenächlichen Punkte, d. i. in der Wahl des betreffenden Wochentages abgeändert, sondern in ihrem Vollbestande abgewidrigt worden, liegt nicht der geringste Grund vor, wohl aber finden sich Gründe für das Gegentheil. 2<sup>o</sup> Es ist die Ueberzeugung aller nur halbwegs unterrichteten Christen, dass es nicht bloß in alten Zeiten und näherhin für das Volk Israel im alten Bunde zehn Gebote Gottes gab, sondern auch jetzt noch für alle Menschen und insbesondere für die Christgläubigen zehn Gebote Gottes gibt und immer geben wird, sowie dass zu den besagten Geboten auch das Gebot über die Heiligung jenes Tages gehört, der mit einem allgemeinen Ausdruck als Tag des Herrn, d. i. als Tag Gottes bezeichnet zu werden pflegt. Wenn aber seit Einführung des Christenthums die Feier des siebenten Tages nur mehr infolge einer kirchlichen Anordnung zu beobachten wäre und dieser Feier für die Gegenwart, soweit es sich um den unmittelbaren Willen des höchsten Gesetzgebers, d. i. Gottes und Christi des Gottmenschen handelt, nur die in sich unbestimmte Forderung des natürlichen Sittengefèzes einen irgendwie ansehnlichen Bestandtheil dieser Lebenszeit in besonderer Weise Gott und seinem Dienste zu widmen, zugrunde läge; so müsste aus der Reihe der Gebote Gottes das dritte Gebot gestrichen werden, beziehungsweise es könnte von einem göttlichen Gebote, den Tag des Herrn anzuerkennen und durch Ruhe zu heiligen, nicht mehr die Rede sein. Wer uns hierin nicht Recht geben wollte, der müsste folgerichtig auch das Gebot der alljährlichen Beicht und Communion den Geboten Gottes beizählen; denn es liegt ja auch diesem Gebote, wie die Theologen allgemein zugeben, ein unbestimmt gehaltener Wille oder ein unbestimmt gehaltenes Gebot Gottes und Christi des Gottmenschen zugrunde, dass diese Sacramente von den Gläubigen mitunter oder nicht allzu selten gebraucht werden. 3<sup>o</sup> Endlich ist es nur auf Grund der von uns vertheidigten Ansicht erklärlich, dass die Volkskatechismen und die Moralisten der verschiedensten Richtungen die Besprechung der pflichtgemäßen Sonntagsruhe durchwegs in den Abschnitt, wo sie vom Decalog oder von den Geboten Gottes handeln, hineingezogen haben. In diesem Sinne wird das Gebot der Sonntagsruhe, soweit wir sehen, insbesondere auch von Schriftstellern christlichen Geistes, die über Socialreform schreiben, gemeinhin aufgefasst. So heißt es beispielsweise in Dr. Bruders allbekannten Staatslexikon: „Die französische Revolution von 1789 schaffte, um das Christenthum auszurotten, den Sonntag gänzlich ab und führte statt der

Woche die Decade ein . . . Es ist wenigstens ein Anfang gemacht zur Erfüllung eines Gebotes, von dem selbst der Papst nicht dispensieren kann, weil es Gottes Gebot ist. Die einzige zulässige Ausnahme steht im Evangelium Matth. XII. 12; Marc. III. 4; Luc. VI. 1; XIV. 1—6 . . . Bei einer Umarbeitung des deutschen Strafgesetzbuches würde die ganze Materie zweckmäßig in sieben Abschnitte unter »Vergehen gegen die göttliche Weltordnung« abgehandelt werden.“ (sub v. Sonntagsfeier.)

## Die kirchlichen Vorschriften über die Behandlung der Freimaurer.

Von Professor Augustin Arndt, S. J.

Zum Pfarrer N. in A. kamen vor kurzem zwei Herren, X. und Y., um jeder für sich ein Aufgebot zu bestellen. Herr X. war dem Pfarrer als lauer Katholik bekannt, Herr Y. als Freimaurer. Der Pfarrer wünscht zu wissen, wie er sich diesen Herren gegenüber bei der Eheschließung und fernerhin zu verhalten hat.

### 1. Bei der Eheschließung.

1. Für das Verhalten gegen den lauen Katholiken X. gibt das Decret des heiligen Officium vom 25. Mai 1897 die Richtschnur. Auf die Frage nämlich: Was ist zu thun, wenn ein Mann, der den Glauben noch nicht von sich geworfen hat, sich aber weigert, denselben zu bekennen und die Christenpflichten zu erfüllen, mit einer Katholikin die Ehe eingehen will, ohne zuvor zu beichten? gab die heilige Congregation die Antwort, indem sie auf eine frühere Entscheidung vom 30. Januar 1867 verwies: „Der Fragesteller handle nach der Vorschrift bewährter Autoren, besonders Benedict XIV. De Synodo dioecesana lib. VIII c. 14 n. 5.“ Dort heißt es nun: Sanchez, Pontius, Hurtado, Perez erkennen dem Bischof, ja selbst dem Pfarrer das Recht zu, aus einer vernünftigen Ursache, z. B. um ein Aergernis wieder gut zu machen oder die Wahrheit über ein angebliches Hindernis zu erfahren, den Abschluß der Ehe aufzuschieben.

Wie aber, wenn X. durchaus nicht beichten wollte? Eine absolute Nothwendigkeit zu beichten liegt nicht vor. „Die heilige Versammlung, so bestimmt das Tridentiner Concil, „ernahrt die Gatten, dass sie vor der Eheschließung ihre Sünden genau beichten und das hochheilige Sacrament der Eucharistie empfangen.“ (Sitzg. 24 Cap. 1 de Ref.) Auch die Provincialconcilien gehen nicht weiter. So bestimmt das Grauer Provincialconcil vom Jahre 1858 Tit. III 8 n. 4: Optat Synodus graviter monendos esse eos qui nuptias ineunt, ut tempestive ante matrimonium sacram confessionem peragant atque ut rite ad eucharisticam communionem aceedant. Ähnlich das Kölner Provincialconcil vom Jahre 1860 Tit. II Cap. 16. Das Prager Provincialconcil vom gleichen Jahre schreibt Tit. IV Cap. 10 den